

## Mindestlohn: Weniger statt mehr!

Der gesetzliche Mindestlohn wird die finanzielle Situation vieler Arbeitnehmer verbessern. Das versprechen zumindest SPD und Gewerkschaften. Tatsächlich ermöglicht er, dass künftig in vielen Branchen und Regionen erheblich geringere Arbeitsentgelte bezahlt werden können als bisher. Denn mit dem gesetzlichen Mindestlohn entfallen die durch die Rechtsprechung statuierten Lohnuntergrenzen.

Das BAG geht bislang davon aus, dass sowohl der objektive Tatbestand des Lohnwuchers (§ 138 II BGB) als auch der des wucherähnlichen Geschäfts (§ 138 I BGB) erfüllt ist, wenn das vereinbarte Entgelt mehr als ein Drittel unterhalb des branchenüblichen liegt (vgl. BAG, NZA 2012, 978; BAG, NZA 2013, 266). Als Maßstab werden regelmäßig die tariflichen Gehälter herangezogen. Je nach Branche und Region führt dies zu unterschiedlichen Lohnuntergrenzen. Sie liegen zum Teil unter 8,50 Euro pro Stunde, in vielen Fällen deutlich darüber.



Durch den gesetzlichen Mindestlohn wird nunmehr branchenübergreifend und flächendeckend eine einheitliche Untergrenze festgelegt. Wird der gesetzlich vorgeschriebene Betrag bezahlt, kann ein höheres Entgelt nicht mehr unter Verweis auf § 138 BGB verlangt werden. Denn mit der gesetzgeberischen Entscheidung für ein bestimmtes Mindestentgelt bleibt kein Raum für eine davon abweichende Wertung (in diese Richtung wohl auch BAG, NZA 2013, 266).

Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass es sich bei den gesetzlichen Vorgaben lediglich um eine Untergrenze handelt und mithin die bisherige Rechtsprechung dann fortgeführt werden kann, wenn der richterliche Mindestlohn über dem gesetzlichen liegt. Der Gesetzgeber legt für die Lohnfindung einen anderen Maßstab an, als das BAG. Nach der Rechtsprechung ist entscheidend, ob zwischen dem objektiven Wert der Arbeitsleistung und der Lohnhöhe ein auffälliges Missverhältnis besteht. Für die Feststellung des Werts der Arbeitsleistung haben sich die obersten Arbeitsrichter an den Tarifverträgen, soweit dies nicht möglich war, am allgemeinen Lohnniveau im Wirtschaftsgebiet orientiert. Der Gesetzgeber lässt dagegen den objektiven Wert der Arbeitsleistung bewusst außer Betracht. Er differenziert auch nicht zwischen verschiedenen Wirtschaftsgebieten.

Das kann man mit guten Argumenten für falsch halten. Es verbietet sich jedoch, diese gesetzgeberische Entscheidung über die Generalklausel des § 138 BGB auszuhebeln, nicht nur aus dogmatischen Gründen. Man kann einem Arbeitgeber, der die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, nicht vorwerfen, dass sein Verhalten gegen die guten Sitten, mithin also das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Mehr noch: Die Feststellung, dass ein Entgelt von 8,50 Euro sittenwidrig ist, impliziert auch, dass der Gesetzgeber nicht zu den billig und gerecht Denkenden gehört.

Darüber, ob die Koalitionspartner eine Absenkung bestehender Lohnuntergrenzen wollen, sie billigend in Kauf nehmen oder sich schlicht über die Folgen ihres Handelns nicht bewusst sind, kann man nur spekulieren. Auf jeden Fall zeigt der gesetzliche Mindestlohn einmal mehr, welche Konsequenzen es hat, wenn man Gerechtigkeit mit Gleichheit verwechselt.

*Professor Dr. Arnd Diringer, Ludwigsburg*